

## **Weimarer Qualitätsstandards zur U-Haftvermeidung bzw. – Verkürzung ( §§ 71, 72 JGG)**

Vom 26. bis 28. Februar 2003 führte die DVJJ unter der Leitung von Petra Peterich, Albert Schweitzer Familienwerk Lüneburg und Prof. Henning Fischer, FH-Merseburg, FB Soziale Arbeit. Medien. Kultur, in Weimar eine Arbeitstagung bzw. ein Praktikertreffen zur Thematik „Qualitätsstandards für die U-Haftvermeidung bzw. –verkürzung (§§ 71,72 JGG)“ durch. Die Tagung war eine Fortführung des von der DVJJ im Vorjahr in Hannover durchgeführten Praktikertreffens zur „U-Haftvermeidung, -verkürzung für Jugendliche u. Heranwachsende.“ Der Bezug beider Veranstaltungen bestand bemerkenswerter Weise nicht nur aus einer inhaltlichen sondern auch personellen Kontinuität. Eine Vielzahl von Teilnehmern des Treffens in Hannover nahm auch an der Veranstaltung in Weimar teil. Es waren wiederum MitarbeiterInnen unterschiedlicher Einrichtungen zur U-Haftvermeidung bzw. – Verkürzung (§§ 71, 72 JGG) und örtlicher bzw. überörtlicher Träger der Jugendhilfe sowie, auch das ist bemerkenswert, JuristenInnen, die sich im Rahmen ihrer Dissertationen u./o. Begleitforschungsaufgaben mit den Tagungsthematiken auseinandersetzen.

Die Tagungskontinuität soll auf Wunsch der Teilnehmer durch eine weitere Tagung im Jahr 2004 sowie möglicher Weise mit der Gründung einer Bundesarbeitsgemeinschaft zur „U-Haftvermeidung u. –verkürzung (§§ 71,72 JGG)“ fortgesetzt werden. Auf der Tagung im Jahr 2004 sollen insbesondere die Kooperationsmöglichkeiten der an einem U-Haftvermeidungs- bzw. –verkürzungsverfahren (§§ 71, 72 JGG) Beteiligten erörtert werden. Entsprechendes gilt für die zu gründende Bundesarbeitsgemeinschaft. In ihr sollen sowohl MitarbeiterInnen der Jugendhilfe als auch alle anderen Verfahrensbeteiligten mitwirken, kooperieren.

Inhaltlich bestand die Kontinuität darin, dass in Hannover lediglich die unterschiedlichen Leistungsangebote der Jugendhilfe zur U-Haftvermeidung bzw. –verkürzung (§§ 71,72 JGG) vorgestellt bzw. erörtert wurden, in Weimar, bezugnehmend auf die Erörterungsergebnisse in Hannover, bei allen Tagungsteilnehmern hingegen hinsichtlich der drei folgenden Feststellungen Übereinstimmung bestand.

1. U-Haftvermeidung bzw. –verkürzung (§§ 71,72 JGG) erfordert eine schnelle, enge und gute Kooperation zwischen den Verfahrensbeteiligten.
2. U-Haftvermeidung bzw. –verkürzung (§§ 71,72 JGG) kann mit ambulanten, stationären, spezialisierten, nicht spezialisierten, die Freiheit nicht entziehenden bzw. beschränkenden als auch freiheitsentziehenden bzw. –beschränkenden Jugendhilfeleistungen durchgeführt werden. Der individuelle Leistungsbedarf bestimmt die Geeignetheit und Notwendigkeit der **Art der Jugendhilfeleistung**.
3. Für alle Jugendhilfeleistungen zur U-Haftvermeidung bzw. –verkürzung ( §§ 71,72 JGG) sind gemeinsame Zielsetzungen und Qualitätsstandards zu entwickeln.

Weitergehend erarbeiteten und verabschiedeten die Tagungsteilnehmer in Weimar einstimmig, als „Weimarer Qualitätsstandards“, die im Folgenden unkommentiert *kursiv* abgedruckten Qualitätsstandards und Zielsetzungen für Jugendhilfeleistungen zur U-Haftvermeidung bzw. –verkürzung (§§ 71,72 JGG).

Als Grundlagen für die Zielsetzungen und Qualitätsstandards wurden angesehen:

### **1. Grundlagen:**

- *Die Zeit vor der Hauptverhandlung ist eine besondere Situation. Sie bietet der Jugendhilfe die Möglichkeit, im Rahmen der U-Haftvermeidung bzw. –verkürzung (§§ 71,72 JGG), mit und für den Betroffenen Lebensperspektiven zu erarbeiten.*
- *U-Haft ist bei Jugendlichen und Heranwachsenden, im Hinblick auf die in der jeweiligen Hauptverhandlung ausgesprochenen Rechtsfolgen, oftmals unverhältnismäßig.*
- *U-Haft ist Freiheitsentzug in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form.*
- *U-Haft führt bei einer Vielzahl von Jugendlichen und Heranwachsenden zur Schädigung der Betroffenen.*
- *Zur Vermeidung von Haftschäden ist der U-Haftvermeidung Vorrang gegenüber der U-Haftverkürzung zu geben.*
- *U – Haftvermeidung bzw. –verkürzung (§§ 71,72) kann ambulant, teilstationär und stationär durchgeführt werden.*
- *Die Betreuung ..... in der U-Haftvermeidung bzw. –verkürzung (§§ 71,72 JGG) richtet sich nach dem jeweiligen Erziehungs- bzw. Hilfebedarf im Sinne des KJHG.*
- *Im Hinblick auf die zeitliche Befristung und Aufgabenstellung ist die Betreuung in der Regel sehr intensiv und zeitlich umfassend durchzuführen.*

Mit den Leistungen anzustrebende Zielsetzungen sind:

### **2. Ziele:**

- *Die Vermeidung bzw. Verminderung von Haftschäden;*
- *die Aufrechterhaltung bzw. Einbeziehung von sozialen Bindungen;*
- *die Ermittlung des Erziehungs- bzw. Hilfebedarfs im Sinne des KJHG;*
- *die aktive Beteiligung des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden am Hilfeprozess;*
- *eine vorbereitete Hauptverhandlung.*

Zur Realisierung der Ziele bedarf es folgender Leistungsmerkmale:

### **3. Leistungsmerkmale:**

- *Durchgehende Erreichbarkeit und zeitnahe Betreuungsbereitschaft;*
- *Mitwirkung bei der Haftentscheidungshilfe gegebenenfalls Teilnahme am Vorführ- und Haftprüfungstermin;*
- *Mitwirkung am Hilfeplanverfahren (§§ 27, 41, 36 KJHG) im Hinblick auf eine im Anschluss an die Hauptverhandlung zu gewährende Jugendhilfeleistung;*
- *Alltagsstrukturierung;*
- *Schulische / berufliche Förderung und Qualifizierung;*
- *Teilnahme an Sozialer Gruppenarbeit oder einem Sozialen Trainingskurs;*
- *strukturierte Freizeitgestaltung;*
- *Auseinandersetzung mit der Straffälligkeit;*
- *Elternarbeit;*
- *Nutzung sozialer Infrastruktur (z.B. Schuldner-, Drogenberatung ...)*
- *Vorbereitung und Mitwirkung an der Hauptverhandlung mit Berichterstattung;*
- *Kooperation mit allen Verfahrensbeteiligten (ASD, JGH, Bewährungshilfe, GutachterIn, Verteidigung, Staatsanwaltschaft, JugendrichterIn, Polizei);*
- *Dokumentation und Evaluation des pädagogischen Prozesses;*
- *Berichterstattung bei veränderten Bedingungen.*

#### *4. Qualitätsentwicklung*

*Aus Zeitgründen konnten für die Qualitätsentwicklung der Jugendhilfeleistungen keine Qualitätsstandards erarbeitet werden. Grundsätzlich sollen sie denen der Jugendhilfe entsprechen. Zur Erstellung und Anwendung von Qualitätsentwicklungsverfahren wurde u.a. verwiesen auf die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen 36 Qs-Hefte „Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe“ sowie die entsprechende ebenfalls bei dem Ministerium beziehbare CD-ROM. Anregend und informativ dürften ferner sein:*

*Möbius, Thomas; Klawe, Willy: AIB – Ambulante Intensive Begleitung. Weinheim 2003; sowie Fischer, Henning: Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung, Projektförderung. DVJJ-Journal, 12. Jahrgang, 2001, H. 2, S. 141 – 150.*

*Die Zielsetzungen und Qualitätsstandards sind, ausgehend von den derzeitigen*

*Rechtsgrundlagen, als eine **Standortbestimmung in der Diskussion um die Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen zur U-Haftvermeidung bzw. –verkürzung (§§ 71,72 JGG)** anzusehen. Sie richten sich an alle am Jugendstrafverfahren unmittelbar beteiligten Institutionen bzw. Personen, sollen vor Ort auf die jeweilige Praxis ‚heruntergebrochen‘ werden und zu einer zweifelsohne notwendigen Diskussion über die derzeitige U-Haftpraxis im Jugendstrafverfahren, ihre Vermeidung bzw. Verkürzung sowie deren Weiterentwicklung anregen.*

Weimar, den 28.2.03

Petra Peterich, Henning Fischer